

„Der Mensch ist frei, und würd' er in Ketten geboren.“ Unsere Kirche hat gerade in den Zeiten äußerer Unfreiheit die höchsten Triumphe sittlichen Heldentums gefeiert. Auf der andern Seite kann ein Revolutionsheld aus voller Kehle bürgerliche Freiheitslieder singen von dem Gott, der Eisen wachsen ließ und keine Knechte wolle, und innerlich dabei ein Knecht der Sünde und der Phrase, eine Sklavenseele niederster Sorte sein. Bei unserem Thema „Freiheit der Kirche“ handelt es sich zunächst um die bürgerliche Freiheit der Kirche und zwar auf einem doppelten Rechtsgebiet: Wir sprechen von Freiheit im innerkirchlichen Leben, wenn auf den reinkirchlichen Rechtsgebieten, z. B. in der Verwaltung der heiligen Sakramente, die kirchliche Autonomie gewahrt ist, — von Freiheit im kirchenpolitischen Leben, wenn die Kirche auf den mit dem Staate gemeinsamen Rechtsgebieten, z. B. in der Errichtung einer Kunziatur, von despotischen Eingriffen in unveräußerliche Rechte verschont bleibt.

Die Kirche ist eine freie, rechtsfähige Gesellschaft, die in der Ausübung ihrer von Gott erhaltenen Mission sich selbständig betätigen und hierin von keiner Macht der Erde tyrannisiert werden darf. Dieser Rechtsanspruch an die Völker der alten und neuen Zeit ist im Evangelium beurfundet, in den Apostelbriefen verbrieft, in der Weltgeschichte besiegelt. Konstantin gab der Kirche die Freiheit; das Unrecht auf Freiheit stammt nicht erst von Konstantins Gnaden und kann darum auch von keines Fürsten Ungnade widerrufen werden. Wenn es überhaupt historische Rechte gibt, hat die Kirche, auch rein geschichtlich betrachtet, als Senior der Kulturstaaten neben den angeborenen auch erworbene Rechte im Rate der Völker. Ich gebe zuerst

I.

Das geschichtliche Bild der kirchlichen Freiheit im Spiegel des konstantinischen Freibriefs.

Der wesentliche Inhalt des Mailänder Ediktes gipfelt in folgenden Sätzen, die als das Ur-Evangelium der staatsbürgerlichen Freiheit der Kirche gelten können: „Gar niemand soll die Freiheit verwehrt sein, für die Religion und den Kult der Christen sich zu entscheiden . . . Jeder, der zur christlichen

Religion sich bekennen will, soll das frei und öffentlich und ohne jede Belästigung tun können . . . Den Christen haben Wir freie und unbeschränkte Erlaubnis zur Ausübung ihres Kultes gegeben". Den alten Römern mußten bei diesen Sätzen, bei diesen Posaunenstößen des Gerichtes über die antike Welt, beide Ohren gellen. In der vorkonstantinischen Zeit führten die römischen Cäsaren auch in religiösen Fragen ein absolutes Regiment; mit dem Tag von Mailand war für die Religion des Kreuzes dieses Joch der römischen Staats Tyrannie zerbrochen. Neun Jahre vorher hatte das Blutedikkt des Kaisers Diokletian die Jünger des christlichen Namens dem Tode geweiht; mit dem Erlaß von Mailand wurde dem christlichen Bekenntnis ein Platz an der Sonne mit den gleichen Rechten neben der bisherigen Staatsreligion eingeräumt. Das war die Entdeckung eines neuen Regierungssystems und damit die Entdeckung einer neuen Welt und einer neuen Zeit. Die gesamte Kirchenpolitik des 4. Jahrhunderts kam um so rascher in ein neues Geleis, da dem toleranten Kaiserwort auch tolerante Kaisertaten folgten: Für Kirchenbauten wurden auf Allerhöchsten Befehl Staatsbeiträge geleistet, die Kirchengemeinden mit vermögensrechtlichen und anderen Fähigkeiten juristischer Personen ausgestattet, der Klerus von Frondienst und weltlicher Gerichtsbarkeit befreit, den Kultusorten und Kultuspersonen, letzteren in hierarchischer, also in kirchlicher Gliederung, weitere Privilegien zuerkannt.

Konstantin hatte mit eigenen Augen beobachtet, mit welchem Heldensinn die Christen die Ketten der Verfolgung trugen, ohne auf dem Gewaltweg der Revolution die Lage der Heimsuchung abzukürzen. Er hatte beobachtet, wie die christliche Religion als Lamm an der Schlachtbank mehr welterobernde und staatsbejahende Kraft bekundete als die heidnische Religion im Besitz der staatlichen Allgewalt. Konstantin, einer von den seltenen Staatsmännern, die aus der Kirchengeschichte lernen, hatte den Mut, daraus die Konsequenzen zu ziehen, für sein staatsmännisches Handeln rascher als für sein persönliches Leben: Wenn die Kirche der Katakombenzeit mit gefesselten Händen ihre Henker segnete, wie viel mehr wird sie mit entfesselten Händen über das wankende Reich einen Völkersegen, über die Legionen eine Waffensegen, über das Kaiserhaus einen Haussegen sprechen! So sei sie frei, um die Welt zu stützen und zu segnen, — das ist die Psychologie der konstantinischen Freiheitsurkunde.

Die Folgezeit von 313 ab hätte den Christusnamen, der nur in den Anfangsbuchstaben in der Fahne Konstantins stand, voll ausschreiben müssen. Die Folgezeit hat aber, im Spiegel des Mailänder Freibriefes betrachtet, eine geradlinige Vorwärtswicklung der kirchlichen Freiheitsidee nicht aufzuweisen. Heidnische Staatstheorien sterben nicht so schnell wie Maxentius im Tiberstrom. Zwei Entwicklungslinien führen vom konstantinischen Erlaß durch die folgenden Jahrhunderte. Die eine Linie führt durch das germanische Mittelalter. Die Großmachtstellung des mittelalterlichen Papsttums, seine mehr oder minder erwiderte Freundschaft mit dem mittelalterlichen Kaisertum, die Verquickung des religiösen und politischen Lebens, die Vereinigung des kirchlichen und bürgerlichen Rechtes in einem Rechtsbuch, das und anderes war die weltgeschichtlich ausgereifte, teilweise sogar überreife Frucht des konstantinischen Freiheitsgedankens. An staatspolitischen Übergriffen in die kirchliche Rechtssphäre hat es auch im Mittelalter nie gefehlt. Die Chronik von Metz weiß ein Lied davon zu singen. Die Einmischung der fränkischen Könige in Bischofswahl und Kirchensynode, die Verkümmern der kirchlichen Selbstverwaltung durch das weltliche Patronatsrecht, die erste Säkularisation von Kirchengütern durch Karl Martell, die Belehnung der Bischöfe mit Ring und Stab durch die Laieninvestitur, die cäsaropapistischen Gelüste der Staufer, die unter Innocenz III. mit Stiefel und Sporn ins Heiligtum stürmten, die Angriffe auf die kirchliche Unabhängigkeit, die von Bonifaz VIII. mit souveräner Kraft zurückgewiesen werden mußten, — das und anderes sagt uns, daß Freiheit und Friede zu jenen Idealen des Reiches Gottes auf Erden gehören, die der Kirche zu keiner Zeit als ruhiger Vollbesitz dauernd beschieden sind. Aber trotz allem war die Linie, die vom Mailänder Freibrief her an König Chlodwig, dem fränkischen Konstantin, also an Metz vorüber durch das Mittelalter führte, eine aufwärts steigende, kirchenfreundliche Entwicklungslinie von der Gleichberechtigung der Kirche im Sinne Konstantins bis zur Alleinberechtigung im Sinne Bonifaz VIII.

Die zweite Entwicklungslinie führt als abwärts zielende, kirchenfeindliche Linie zur Kirchenpolitik der oströmischen Kaiser und mündet im byzantinischen Staatskirchentum. Das Morgenland, das Mutterland des Despotismus, war nicht reif, den Gedanken eines freien Staates, noch viel

weniger den Gedanken einer freien Kirche zu fassen. Tragisch war dabei, daß der nämliche Konstantin, der Herold der kirchlichen Freiheit, den ersten Spatenstich zu ihrem Grabe tat durch die laienpäpstliche Rolle, die er in gutgemeintem Übereifer auf dem Konzil von Nizäa und in anderen reinkirchlichen Fragen spielte. Die blutige Verfolgung eines Diokletian hat der kirchlichen Freiheit keine tieferen Wunden geschlagen als die Kirchenpolitik eines Justinian, der im 6. Jahrhundert im neurömischen Osten den Kirchenfürsten in der Beamtentoga spielte. Dieser Kirche, die von den Byzantinern wie ein Mündel des Staates auch in innerkirchlichen Lebensfragen bevormundet wurde, gilt das Jeremiaswort (28, 13): „Ketten aus Holz hast du zerbrochen, aber Ketten aus Eisen dafür eingetauscht.“ Der allzufreundliche Staat kann der Freiheit der Kirche gefährlicher werden als der kirchenfeindliche Staat.

Das Staatskirchentum byzantinischer Farbe hat auch über den europäischen Westen düstere Schatten geworfen und sich namentlich in drei Regierungssystemen des 17. und 18. Jahrhunderts weltgeschichtlich ausgeprägt: in Frankreich im Gallikanismus, in der Nähe von Metz im Febronianismus, in Österreich im Josefianismus. Wie fast überall, wo der kirchlichen Freiheit ein Galgen errichtet wurde, haben auch in den gallikanischen und febronianischen Wirren Diener des Heiligtums die Hand angelegt und stille oder offen ihre Judasdienste angeboten. Dem Bischof Bossuet, dem früheren Domherrn von Metz, dem eigentlichen Kirchenvater der gallikanischen Hoftheologie, mußte Papst Innocenz XI. schreiben, die Freiheit der Kirche preiszugeben sei die größte Schmach für einen Bischof. Wie weit die Entwicklung auf der byzantinischen Linie von dem Freibrief Konstantins wegführte, ist am klarsten an Kaiser Josef II. von Österreich, dem Widerspiel Konstantins, zu ersehen. Beide Kaiser haben ein Toleranzedikt erlassen, Konstantin zugunsten der römischen Kirche, Josef II. im tatsächlichen Erfolg zu ihren Ungunsten; denn das josefinische Toleranzpatent von 1781 wurde gegen den Willen des Kaisers vielfach so aufgefaßt, als ob jetzt jegliche Anmaßung gegen die Katholiken von staatlicher Seite geduldet würde. Beide Kaiser haben Gebetsvorschriften erlassen, Konstantin in einem Armeebefehl, Josef II. in der amtlichen Gottesdienstordnung von 1783, Konstantin, weil ihm zu wenig, Josef II., weil ihm zu viel gebetet wurde. Beide haben sich angelegentlich um das Kirchenvermögen gekümmert, Konstantin, indem er der Kirche

die in der Verfolgung säkularisierten Güter zurückgab, Josef II., indem er selber Kirchengut und Klostergut säkularisierte und dessen Verwaltung verstaatlichte. Konstantin gab den Bischöfen über das kirchliche Rechtsgebiet hinaus Einfluß auf die staatliche Gesetzgebung und Justiz, Josef II. drängte die Bewegungsfreiheit der Bischöfe selbst auf kirchlichem Boden zurück, indem er ihnen den brieflichen und persönlichen Verkehr mit Rom verwehrte oder staatlich beaufsichtigte. Der Sohn der hl. Helena hielt den Schild über das kirchliche Eherecht; der Sohn der großen Maria Theresia überwies die bisher von der Kirche aufgestellten Ehehindernisse an die Zuständigkeit des Staates. Nur darin war Josef II. ein zweiter Konstantin, daß auch er in gutgemeintem Übereifer glaubte, mit seinen Maßnahmen der Kirche einen Dienst zu erweisen. Und kein Ambrosius stand am Portal der Kirche, der mit vorgehaltenem Hirtenstab dem Kaiser gesagt hätte: Du bist ein Totengräber der kirchlichen Freiheit!

Die neueste Zeit hat unter den Freiheitsbäumen der französischen Revolution, die mancherorts an der Stelle umgeworfener Kreuze aufgerichtet wurden, mit *liberté* sich berauscht und gleich den Bürgern der Stadt Lucca das Wort Freiheit auf alle Tore und Mauern geschrieben. Gerade im letzten Jahrhundert hat aber das schöne Wort mehr und mehr einen kirchenfeindlichen Unterton erhalten. Es hat zuweilen den Anschein, als ob der Liberalismus, wenn es sich um die katholische Kirche handelt, die Begriffe Freiheit und Knechtschaft verwechsle und den Konstantin nicht vom Maxentius unterscheiden könne. Wie war es nur möglich, daß außerhalb der katholischen Volkskreise das deutsche Volk, das sonst am lautesten die Harfe stimmt zum Lob der Freiheit und Toleranz, im Jahre 1913 zum Jubiläum der religiösen Freiheit und des Mailänder Toleranzediktes die Harfen an den Trauerweiden aufhängen konnte? Die Fuldaer Bischofskonferenz hat das 16. Jahrhundertgedächtnis der Mailänder Freiheitstat mit einer ernststen Klage begleitet, — es klingt wie eine Klage aus dem Grabe des hl. Bonifatius: „Raum finden wir noch ein Land, in dem die Kirche jenes Vollmaß von Freiheit hätte, das Konstantin ihr verlieh und auf das sie Anspruch hat. In so vielen Ländern . . . statt der Freiheit unheilvolle Bestrebungen, die Bewegungs- und Entwicklungsfreiheit der Kirche einzuengen, ihren Einfluß zu unterbinden, sie aus der Schule, aus der Gesetzgebung, aus dem öffentlichen Leben auszuschalten,

sogar ihr caritatives Wirken zu hemmen, den blühenden Baum ihres Ordenslebens zurückzuschneiden, alle ihre Lebensregungen argwöhnisch zu beaufsichtigen.“ Mein Klagegedicht ist also das Klagegedicht der deutschen Bischöfe.

Auch die deutsche Geschichte der letzten Jahrzehnte hat, im Fürsten- und Völkerspigel des konstantinischen Freibriefes betrachtet, einige traurige Zerbilder der kirchlichen Freiheit aufzuweisen. Was ich jetzt sage, ist nicht Politik, sondern Religionsgeschichte im Rahmen meines Themas. Auf der Frankfurter Nationalversammlung 1848 wurde der Antrag gestellt: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig“. Zwei Jahre später tauchte der gleiche Grundsatz sogar im gleichen Wortlaut in der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 wieder auf: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig“. Dieser goldene Satz, Geist vom konstantinischen Freiheitsgeiste, hatte aber noch nicht das silberne Jubiläum gefeiert, da kamen die Kulturkampfgesetze, Geist vom diokletianischen Verfolgungsgeiste, und tilgten jenes Suum cuique aus der preussischen Verfassung wieder aus. Wir lieben unser großes Vaterland mit heiliger Blut, aber diese Liebe macht uns nicht blind für die Tatsache, daß in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts die deutschen Bischöfe und Priester nicht so viel Luft und Licht hatten wie ihre Amtsbrüder unter Konstantin, im Geburtsjahrhundert des Mailänder Ediktes.

Am 25. Juli 1900 wurde durch ein Reichsgesetz für die deutschen Schutzgebiete Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die Inseln des Weltmeeres sangen ein Alleluja der Freiheit. Als aber der sogenannte Toleranzantrag vom 23. Nov. 1900 auch für das Reich die staatspolizeilichen Schranken niederlegen wollte, die mancherorts im Deutschen Reich der Freiheit der Religionsübung im Wege standen, erlebte die Kulturgeschichte der Neuzeit das Trauerspiel, daß der Toleranzantrag im Jahre 1900 nicht einmal jenes Maß religiöser Freiheit erreichte, das im Toleranzedikt von Mailand 313 gewährt war. Und obwohl das friedliche Zusammenleben der Konfessionen in einem paritätischen Staat nur auf dem Boden der Religionsfreiheit möglich ist, bestehen in einzelnen Bundesstaaten für unsere Glaubensbrüder heute noch Zwangsgesetze, die keine Ehre des

deutschen Namens sind. In Braunschweig und Mecklenburg-Schwerin ist das Mailänder Religionsedikt bis heute noch nicht publiziert. Solange diese Tatsachen nicht aus der Welt geschafft sind, sollte man sich schämen, von katholischer Rückständigkeit zu reden.

Eine dritte religionsgeschichtliche Tatsache der neuesten deutschen Geschichte liegt so gebieterisch auf der Linie meines Themas, daß es Feigheit wäre, daran vorbeizugehen, auch auf die Gefahr hin, auf dem Katholikentag in Metz, der ja vielen zu französisch ist, zu deutsch zu reden und selber ein Martyrer der kirchlichen Freiheit zu werden. Am 28. November 1912 hat uns der Bundesrat einen neuen Beschluß über die Ausführung des Jesuitengesetzes beschert, just am Vorabend des konstantinischen Jubeljahres, so daß die deutschen Katholiken im Jahre 1913 das Toleranzedikt von Mailand und das Intoleranzedikt von Berlin zusammen feiern können. Hier der Konstantinbogen, eine majestätische Ehrenpforte der Toleranz und Freiheit, und hart daneben die traurige Ruine eines Kulturkampfgesetzes, ein faudinisches Joch der kirchlichen Verfassungsfreiheit! Meine lieben Glaubensbrüder! Wir dürfen über lauter Jesuitendebatte unsere anderen hochverdienten Orden nicht vergessen, unsere unermüdlichen, treuen Mitarbeiter im Weinberg. Diese anderen Orden werden uns aber nicht mißverstehen: Der Ruf nach Freiheit für die Jesuiten ist ein Ruf nach Freiheit für die Orden überhaupt, ein Ruf nach Freiheit für die Kirche. Die Kulturgeschichte der religiösen Freiheit wird es dem Prinzen Georg von Bayern nie vergessen, daß Seine Kgl. Hoheit am 31. Juli 1912, — am Festtag des hl. Ignatius von Loyola, — in der Kammer der Reichsräte mit vornehmer Bestimmtheit für die Aufhebung des Jesuitengesetzes eintrat. Konstantin hatte es auch mit einer Gesellschaft Jesu zu tun; er wußte sehr gut, daß das heidnische Volksempfinden die Christen vor die Löwen forderte. Konstantin, ein Staatsmann des vierten Jahrhunderts, war aber zu groß, um die Rechtsfrage, ob einem ohne Schuldbeweis Verurteilten Freiheit oder Verbannung gehöre, dem Volksempfinden zu überlassen. Es ist für uns Katholiken ein unerträglicher Gedanke, von Tag zu Tag von der Gnade irgend einer Polizeibehörde abhängig zu sein, die das Gesetz heute gnädig und morgen schikanös auslegen kann, und von einem Polizeidiener darüber informiert wird, ob der Vortrag eines Jesuitenpaters das religiöse oder mehr das religionswissenschaftliche Gebiet be-